

TEIL B : TEXT

1. NACH § 9 (2) BBAUG SIND DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE ÜBERWIEGEND HELL ZU GESTALTEN. DIE VERBLENDUNG VON TEILFLÄCHEN IST ZUGELASSEN.

2. NACH § 23 (5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULÄSSIG.

3. NACH § 23 (5) BAUNVO SIND IM BEREICH DER SICHTDREIECKE BEPFLANZUNGEN, EINERIEDIGUNGEN, BAULICHE ANLAGEN UND SONSTIGE NUTZUNGEN IN EINER HÖHE VON MEHR ALS 0,76 M ÜBER FAHRBAHNÜBERKANTE UNZULÄSSIG.

4. BEI BAUGRUNDSTÜCKEN MIT BETRÄCHTLICHEN HÖHEN-UNTERSCHIEDEN SIND HANGGESCHOSSE IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZULÄSSIG.

5. IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN FESTGESETZTEN "BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN UND ZU ERHALTEN" SIND NUR DIE WICHTIGEN LAUB- UND NADELBÄUME FÜR DIE VERWENDUNG FÜR DIE GRÜN- UND WASSER-UND LUFTREINIGUNG ZU VERWENDEN. FÜR DIE GRÜN- UND WASSER-UND LUFTREINIGUNG SIND BLEICH- UND GRÜNGELBE FARBEN ZU VERWENDEN.

141

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVER-
SAMMLUNG VOM 31. 5. 1979

HEILIGEN HAFEN, DEN 5. NOV. 1979



[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER